

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

Grundfragen des Bereicherungsrechts

Raum und Zeit

- HZ 11
- Dienstag, 14-16 Uhr
- Probeklausur: 14. Mai 2019
- Abschlussklausur: tba

Bitte gesonderte Bekanntmachungen auf der
Lehrstuhlhomepage beachten!

Materialien

Download von Materialien als pdf-files und aktuelle Hinweise zur Veranstaltung unter:

[http://www.jura.uni-frankfurt.de/76971829/
Bereicherungsrecht_Zivilrecht_IVa](http://www.jura.uni-frankfurt.de/76971829/Bereicherungsrecht_Zivilrecht_IVa)

- Übersicht
- Literaturauswahl
- **Skript** (fortlaufend im Voraus)
- **Folien** (fortlaufend im Nachhinein)
- Sonstiges

Literatur

- **Textausgaben**
- **Lehrbücher und Fallsammlungen**
- Kommentare
- Entscheidungssammlungen
- Fachzeitschriften

Lehrbücher/Fallsammlungen

- Köhler/Lorenz, Schuldrecht II Besonderer Teil, PdW 3, 20. Aufl. 2019
- Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts II/2, 13. Aufl. 1994
- Medicus, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 5. Aufl. 2007 (6. Aufl. September 2019)
- Medicus/Lorenz, Schuldrecht II Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018
- Loewenheim, Bereicherungsrecht, 3. Aufl. 2007

Tutorien

- Beginn: 18. KW (ab 29. April 2019)
- Anmeldung am 16.4.19, 7:00 Uhr unter:
<http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E-Center>
- Aktuelle Informationen:
<http://www.jura.uni-frankfurt.de/43583593/Terminänderungen>
Ausweichtermine Ausfälle

Veranstaltungstipps 16. KW

Dr. Andrea Rudorff

***Mörderische Zwangsarbeit – Das KZ-Außenlager
Katzbach bei den Adlerwerken in Frankfurt am Main***

Mittwoch, 17. April, 18-20, Campus Westend, IG 311

Prof. L. Rezzolla, Prof. M. Kramer, Prof. H. Falcke

Die ersten Bilder eines schwarzen Lochs

Mittwoch, 17. April, 20-22, Campus Riedberg, OSZ 1

Weitere Veranstaltungshinweise unter

https://aktuelles.uni-frankfurt.de/_events/

Übersicht

- **Grundfragen** des Bereicherungsrechts
- **Geschäftsführung ohne Auftrag**
- **Gegenstand** von Bereicherungsansprüchen
- **Leistungskondiktion**
- **Nichtleistungskondiktionen**
- **Inhalt** und **Umfang** des Bereicherungsanspruchs
- Bereicherungsansprüche in **Mehrpersonenverhältnissen**

Funktion und Charakter

- Prinzip der **Vorteilsabschöpfung**
- Kein **Entreicherungsrecht**
- Selbständiges Schuldverhältnis
- (Haupt-)Perspektive auf den **Schuldner**
- Eigener Haftungsmaßstab
- Forensische und statistische Relevanz

Terminologie und Typologie

- Herkunft der Terminologie: Die ***condictio*** im römischen Recht
 - Ursprünglicher Kontext der Darlehenszurückzahlung
 - Ergänzung zur **Vindikation**
 - Einzelne **Kondiktionstatbestände**
- Entstehungsgeschichte der §§ 812 ff. BGB
- Der **Wortlaut** des § 812 Abs. 1 BGB

Erster Entwurf zum BGB

§ 737 I: Wer zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Verbindlichkeit nicht bestanden hat, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

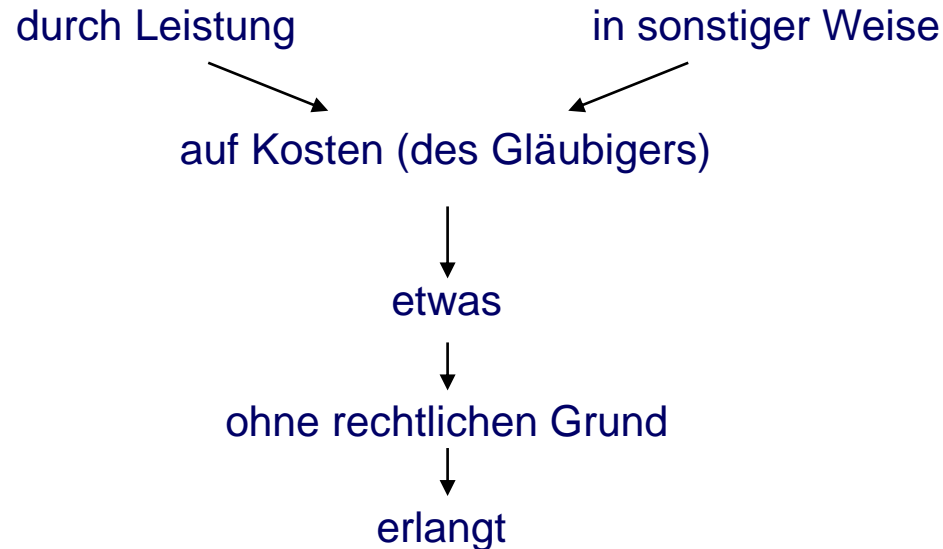
§ 742: Wer unter der ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Voraussetzung des Eintrittes oder Nichteintrittes eines künftigen Ereignisses oder eines rechtlichen Erfolges eine Leistung bewirkt hat, kann, wenn die Voraussetzung sich nicht erfüllt, von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

Erster Entwurf zum BGB

§ 745 I: Wer eine Leistung aus einem Rechtsgrunde bewirkt hat, welcher später weggefallen ist, kann von dem Empfänger das Geleistete zurückfordern.

§ 748 I: Derjenige, aus dessen Vermögen nicht kraft seines Willens oder nicht kraft seines rechtskräftigen Willens ein anderer bereichert worden ist, kann, wenn hierzu ein rechtlicher Grund gefehlt hat, von dem Anderen die Herausgabe der Bereicherung fordern.

Einheitstheorie



- **Argument:** Erfassung jedes denkbaren Bereicherungsfalls
- **Nachteil:** Kriterium der Unmittelbarkeit von Vermögensverschiebungen in Mehrpersonenverhältnissen zur Bestimmung der Parteien des Bereicherungsausgleichs weniger geeignet als Leistungsbegriff

RGZ 60, 24

Postbeamter S hat Schulden bei G. Er fertigt pflichtwidrig eine Postanweisung in Höhe der Forderung an G ab, ohne das Geld einbezahlt zu haben. Die Post hat an G ausbezahlt und verlangt jetzt das Geld von ihm zurück.

Parteien des Bereicherungsausgleichs?

- Bereicherungsgläubiger: Post
- **Bereicherungsschuldner: G oder S?**

RGZ 60, 24

- Früher:

Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung

- Dinglich: Post → G

- Schuldrechtlich: Verlust der Forderung G-S

- = Vermögensmehrung bei S?

- = Entreichung bei G?

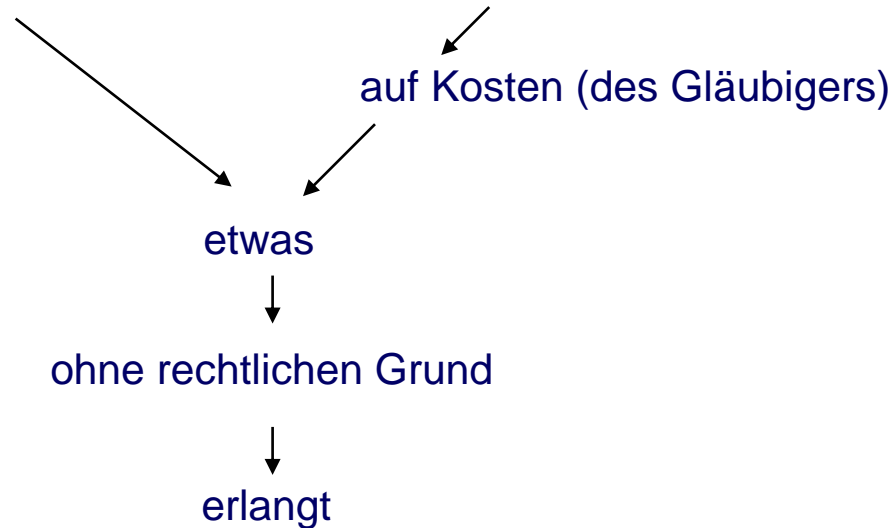
- Heute:

Lösung über vorrangige Leistungsbeziehung (S-G) mit Folgen u.a. für Insolvenzrisiko

Trennungslehre

durch Leistung

in sonstiger Weise



- **Argument:** Sonderregelungen für die Leistungskondiktion in §§ 813-815, 817, 819 Abs. 2 und 820 Abs. 1 BGB
- **Vorteil:** bereits äußerlich erkennbare Unterschiedlichkeit der einzelnen Bereicherungstatbestände

Beispielfall 1:

K will beim Schreibwarengroßhandel der V Druckerpapier einer bestimmten Qualität bestellen. Die Sekretärin des K vertippt sich aber beim Ausfüllen des Bestellformulars, weshalb V zwar das bestellte, aber nicht das von K gemeinte Papier liefert.

Rechtslage?

Beispielfall 1:

- Zunächst wirksamer KV zwischen V und K
- Möglichkeit der Anfechtung durch K (Anfechtungsgrund § 119 I 1 2. Alt.)
- Folge: Nichtigkeit des Kaufvertrags, § 142 I
- **Problem:** Übereignung (Lieferung) eigener Vertrag und daher wirksam (**Trennungs- und Abstraktionsprinzip**)
- **Lösung:** Rückabwicklung über **Leistungskondiktion**, § 812 I 1 1. Alt.

Leistungskondiktion

- Begriff der Leistung:

Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

- Ziel:

Schuldrechtliche Korrektur dinglicher Rechtsfolgen aus der Durchführung nichtiger Verträge durch Rückabwicklung ausgetauschter Leistungen (Kompensation für das Abstraktionsprinzip)

Beispielfall 2:

Die Schafe des S gelangen durch eine Zaunlücke, die infolge eines Blitzeinschlags entstanden ist, auf die benachbarte Weide der G und grasen diese ab.

Kann G hierfür einen Ausgleich verlangen?

Beispielsfall 2:

- 1. AGL: § 833
 - Sachbeschädigung durch Tier, S Tierhalter
 - Aber: Exkulpation nach § 833 S. 2 möglich
- 2. AGL: § 812 I 1 1. Alt.
 - Keine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens
- 3. AGL: § 812 I 1 2. Alt.
 - Vermögensmehrung in sonstiger Weise
 - **Eingriff** in fremde Rechtsposition
 - **Gegenstand der Bereicherung?** (vgl. § 3)

Nichtleistungskonditionen

- Gegenbegriff zur Leistung:
Bereicherung „in sonstiger Weise“
- Ziel:
Korrektur von Vermögensverschiebungen aus unterschiedlichen Gründen, die ohne den Willen des Bereicherungsgläubigers erfolgt sind, aber gleichwohl einer wertenden Betrachtung nicht standhalten

Nichtleistungskonditionen

- Eingriffskondition:
*Vorteilsabschöpfung nach **Verletzung** fremder Rechtspositionen (**Güterschutzfunktion**)*
- Aufwendungskondition:
*Korrektur von **Zuwendungen** von Vermögensvorteilen, die rechtsgrundlos, aber **nicht durch Leistung** vorgenommen werden*
- Rückgriffskondition:
*Korrektur von **Vermögensverschiebungen bei Schuldbefreiung** als Reflex von Vorgängen zwischen anderen Personen*

Wiederholung

- Was ist **charakteristisch** für das Bereicherungsrecht, etwa in **Abgrenzung zum Deliktsrecht**?
- Woher kommt der Begriff der **Kondiktion** und verhält sich diese zur **Vindikation**?
- Wozu dient die **Leistungskondiktion**?
- Welche übergreifende Funktion lässt sich den **Nichtleistungskonditionen** zuschreiben?